

Animal Health Law

Bericht Heinz Heistinger, 7.5.2019 anlässlich der Teichwirte- und Fischzüchertagung 2019

Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

Datum des Inkrafttretens: 21. April 2016

Datum für Inkrafttreten von „wichtigen“ delegierten Rechtsakten (delRA) bzw. Durchführungsrechtsakten (DRA): **21. April 2019**

Datum der Anwendung: 21. April 2021

Gliederung

Teil I: allgemeine Bestimmungen

Teil II: Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“

Teil III: Seuchenbekämpfung

Teil IV: **Registrierung, Zulassung**, Rückverfolgbarkeit, Verbringungen – Titel I: Landtiere – **Titel II: Wassertiere** Teil V: Eingang in die EU und Ausfuhr Teil VI: Sofortmaßnahmen Teil VII: Gemeinsame Bestimmungen Teil IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen Anhänge

AHL – Aquakultur

Delegierte Rechtsakte zu Teil II, Teil III, Teil IV und Teil V Kontrollbestimmungen sind in der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen (OCR) enthalten Durchführungsrechtsakte zu AHL, OCR

Aquakultur in folgenden DelRA des AHL – **Liste der Tierkrankheiten, Kategorisierung – Tiergesundheitsüberwachung, Programme, Freiheit von Krankheiten** – Tierseuchenbekämpfung (Kategorie A) – Handel – Einfuhr Kontrollbestimmungen in DelRA der OCR

Kategorisierung der Krankheiten

Kategorie A – auzurottende Seuchen

Kategorie B – zu bekämpfende Seuchen

Kategorie C – Krankheiten, für die es Programme zur Erlangung der Seuchenfreiheit gibt

Kategorie D – Krankheiten mit Handelsrelevanz

Kategorie E – Meldepflicht

Liste der Tierkrankheiten, Kategorisierung – Fische Krankheit Kategorie

Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN) A, D, E

Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) C, D, E

Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) C, D, E

Infektiöse Anämie der Lachse (ISA) C, D, E

Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV) E

Liste der Tierkrankheiten, Kategorisierung – Krebse Krankheit Kategorie

Taura syndrom A, D, E

Yellowhead disease A, D, E

White spot disease C, D, E

In Diskussion

Delegierter Rechtsakt zur Überwachung, Programme, Seuchenfreiheitsstatus – **Geplante Änderungen** bei der Kategorisierung – **Aufhebung der Kategorie III** – Widerstand – Gegenstimmen: AT, BE, DE, EE, FR, PL, SI, UK ... – Befürworter: DK, ES

Pro Aufhebung:

IHN/VHS: 80 % der Betriebe in allen MS in Kat. III – Muschel-KH: mehr als 80 % in Kat. III

Kontrollbesuche in den MS Gesundheitskontrollen nicht durchgeführt

Infizierte Betriebe in Kat. III – In Kat. I sind 20 % der Betriebe (alle MS)

In Kat. V sind 0.35 % der Betriebe (alle MS)

RL 2006/88 gilt seit 10 Jahren – viele Gesundheitskontrollen sollten seither durchgeführt worden sein

Wie sicher ist die Seuchenfreiheit in Kat. III

Contra Aufhebung:

Für viele Betriebe ist es wirtschaftlich nicht notwendig, ein Programm zur Seuchenfreiheit zu finanzieren

Keine Teilnahme am IGH

Lokale Vermarktung

Bestimmungen in der Wasserrahmen-Richtlinie

Überwachungsprogramme einzelner MS (z.B. SI)

Bei Aufhebung der Kat. III könnten infizierte Fische eingebracht werden

Relevante Fischkrankheiten sind unter Kategorie C eingeordnet – keine Verpflichtung für eine Seuchenfreiheit

Keine finanzielle Unterstützung der Branche für die Durchführung der Programme

Für einige Betriebe ist es aufgrund der äußeren Gegebenheiten nicht möglich, Kat. I zu erreichen

Vorschlag der Kommission (mit Vorbehalt)

Kategorie III = keine Infektion bekannt und in keinem Programm zur Erreichung der Seuchenfreiheit – **Absicherung, dass keine Infektion vorliegt durch eine gezielte Überwachung in jedem Betrieb der Kategorie III zu einer Jahreszeit, wenn der Erreger nachgewiesen werden kann**

Gezielte Überwachung = Probenahme unter Bedingungen, die im Anhang VI festgelegt werden.

Kategorie III Gezielter Überwachung jedes Betriebes: Gesundheitskontrolle + Probenahme (30 Fische/Jahr) Bestimmte Diagnosemethode, negative US-Ergebnisse

Ausnahmebestimmungen – Ausnahmen für bestimmte Betriebe (Art. 176 Abs. 2 AHL):

Produktion kleiner Mengen für den direkten menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder für den lokalen Markt

Teiche und andere Anlagen, die mit Tieren der AQK besetzt werden und dem Angeln dienen

Geschlossene Einrichtungen für Zierfische

Ausnahmen für bestimmte Betriebe evtl. auch für kleine Betriebe, die Zuchtmaterial aus dem lokalen Freigewässer entnehmen, vermehren und Fische wieder ins gleiche Freigewässer einsetzen

Extensivere Teiche, hauptsächlich für „Erholungszwecke“

Ausschließliche Produktion von Speisefischen

Im Auftrag des Österreichischen Verbandes für Fischereiwirtschaft und Aquakultur (ÖVFA)
erarbeitete Vorschläge:

- Zur Absicherung, dass keine Infektion der Fischbestände vorliegen, soll eine gezielte, flächendeckend in ganz Österreich umgesetzte, virologische Untersuchung der Bruthäuser für die Forellenzucht, und bei Nichtstreichung der KHV in den Karpfenzuchtbetrieben erfolgen.
- Zusätzlich wird ein rechtsverbindlicher Nachweis der klinischen Untersuchung der Aquakulturbetriebe durch Betreuungstierärzte bei der Einbringung von Besatzfischen durch Gewässerbewirtschafter in Freigewässer gefordert.
- Eine geplante Ausnahmeregelung von der gezielten Überwachung für bestimmte kleinere Aquakulturbetriebe, die Zuchtmaterial aus lokalen Freigewässern entnehmen, vermehren und Fische wieder ins gleiche Freigewässer einsetzen, soll eingeräumt werden.
- Die genannten virologischen Untersuchungen soll im Rahmen des künftigen EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) Budgets finanziert werden.

Rosenau, den 7. Mai 2019

Dr. med. vet Heinz Heistingner , FTA
Vorsitzender ÖTK Fachtierärztekommision
(N-)Österreichischer Tiergesundheitsdienst
gerichtlich beeideter und zertifizierter SV